

TOP 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - Verbesserung der Lage von Heimkindern - Antrag der Freistaaten Sachsen, Thüringen -

Drucksache: 642/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Rehabilitierung von Heimkindern in der ehemaligen DDR, die wegen politischer Verfolgung ihrer Eltern in einem Heim untergebracht waren, zu erleichtern.

Die gegenwärtige Rechtslage stelle nach Ansicht der antragstellenden Länder sehr hohe Anforderungen an die Möglichkeit der Rehabilitierung und Entschädigung. Die ehemaligen Heimkinder müssten den Nachweis erbringen, dass die Anordnung ihrer Heimunterbringung selbst einen Akt der politischen Verfolgung darstellte. Die für eine erfolgreiche Rehabilitierung notwendige Beweisführung werde ihnen indes regelmäßig verschlossen sein, da die Jugendhilfeeinheiten oftmals vernichtet wurden oder mitunter den wahren Verfolgungscharakter verschleierten. Hinzu trete, dass sie selbst aufgrund ihres damaligen Alters meist keine Erinnerungen an die Umstände ihrer Heimunterbringung mehr hätten und ihre Eltern möglicherweise nicht mehr am Leben seien.

Dieses Ergebnis widerspreche dem Zweck des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, staatliches Unrecht in der ehemaligen DDR wiedergutzumachen. Das Handeln der Jugendbehörden sei eine notwendige Folge des rechtsstaatswidrigen Handelns der Justizbehörden gewesen. Es sei daher nicht einzusehen, den politisch verfolgten und inhaftierten Eltern eine Rehabilitierung zu ermöglichen, den im gleichen Maße betroffenen ehemaligen Heimkindern eine solche aber faktisch zu verschließen.

Zusätzlich solle die Antragsfrist um zehn Jahre, also bis zum 31. Dezember 2029, verlängert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen. Bei den empfohlenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen der in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehenen Verlängerung der Ausschlussfrist für Rehabilitierungsanträge bis Ende 2029.

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 642/1/17** ersichtlich.